

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 101	250
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 25. Januar 2022

65

Einfache Anfrage von Barbara Müller und Brigitta Engeli-Sager vom 8. Dezember 2021 „Ausstellung von Impfdispensen?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage bezieht sich auf die Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates an das Eidgenössische Departement des Innern (RRB Nr. 608 vom 26. Oktober 2021) hinsichtlich einer Änderung der Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate; SR 818.102.2). Bezugspunkt der Einfachen Anfrage ist die regierungsrätliche Antwort auf die vom Bund aufgeworfene Frage, ob der Kanton einverstanden sei, dass sich Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, ein Covid-Zertifikat erhalten.

Frage 1

Der Regierungsrat ist entsprechend der erwähnten Vernehmlassungsantwort der Meinung, dass kaum medizinisch begründbare Kontraindikationen für eine Impfung bestehen. Aufgrund der Zulassung von vektorbasierten und von mRNA-basierten Impfstoffen stehen alternative Impfungen zur Verfügung. Es dürfte damit kaum Personen geben, für die aus medizinischen Gründen alle Impfungen unzugänglich sind. Weiter ist nicht ersichtlich, welche Personengruppen sich aus medizinischen Gründen nicht testen lassen können. Einzelfälle gibt es aber immer. Ein Covid-Zertifikat für Personen, die sich weder impfen noch testen lassen können, stiftet aus Sicht des Regierungsrates keinen erkennbaren Nutzen, da ein Zertifikat den Sinn hat, sicherzustellen, dass eine Infektion über diese Person unwahrscheinlich ist.

Ungeachtet dieser Einschätzung besteht seit dem 10. Januar 2022 mit Art. 21a der Covid-19-Verordnung Zertifikate die Möglichkeit eines Covid-19-Ausnahmezertifikates. Dieses kann für Personen ausgestellt werden, die aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können. Nötig dazu ist ein Attest einer in der Schweiz

niedergelassenen Ärztin oder eines in der Schweiz niedergelassenen Arztes. Die betroffene Person reicht das Attest zusammen mit einem vom Kanton zur Verfügung gestellten, vom Arzt oder der Ärztin ausgefüllten Formular beim Amt für Gesundheit ein und beantragt ein Covid-Zertifikat. Die Anzahl Personen, die von einer fachärztlich bestätigten Impf-Kontraindikation und zusätzlich von einer fachärztlich bestätigten Test-Kontraindikation betroffen sind, dürfte jedoch äusserst gering sein. Es handelt sich dabei beispielsweise um Menschen mit einer schweren Beeinträchtigung, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und sich gegen ein Testen aktiv wehren würden, weil sie dessen Sinn nicht erkennen können (z.B. Menschen mit einer schweren Trisomie 21 oder mit einer cerebralen Parese mit einer schweren kognitiven Intelligenzminderung).

Frage 2

Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, haben über ein Covid-Ausnahmezertifikat gemäss Art. 21a der Covid-19-Verordnung Zertifikate die Möglichkeit, ein Covid-Zertifikat zu erlangen.

Frage 3

Eine Liste mit Ärztinnen und Ärzten, die Masken- oder Impfdispensationen ausstellen, ist weder vorhanden noch geplant.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber